

§ 65

Sorben haben in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung das Recht, die sorbische Sprache zu gebrauchen, auch wenn sie der deutschen Sprache mächtig sind. In diesem Fall kann in sorbischer Sprache verhandelt werden. Das Protokoll ist in die deutsche Sprache zu übertragen.

Sechstes Kapitel
Rechtshilfe

§ 66

(1) Die Gerichte haben sich gegenseitig sowie der Staatsanwaltschaft in Straf- und Zivilsachen Rechts- und Vollstreckungshilfe zu leisten.

(2) Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bereiches ohne Zustimmung des zuständigen Kreisgerichts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge ist. In diesem Falle ist dem zuständigen Kreisgericht Anzeige zu machen.

§ 67

Rechtshilfeersuchen

(1) Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Kreisgericht zu richten, in dessen Bereich die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

(2) Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn das ersuchte Gericht örtlich unzuständig oder die vorzunehmende Handlung unzulässig oder der Gegenstand des Ersuchens nicht hinreichend bestimmt ist. Das Ersuchen eines im Instanzenzuge Vorgesetzten Gerichts darf nicht wegen örtlicher Unzuständigkeit abgelehnt werden.

§ 68

Ablehnung

Wird das Ersuchen abgelehnt, so entscheidet das Bezirksgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Seine Entscheidung ist endgültig.

Siebentes Kapitel
Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 69

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 15. Oktober 1952 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 mit allen seinen Abänderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dritten Oktober neunzehnhundertzweifundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten Oktober neunzehnhundertzweifundfünfzig.

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. P i e c k

§ 70

Durchführungsbestimmungen

Der Minister der Justiz erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 71

Übergangsbestimmungen

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren gilt folgendes:

1. Straf- und Zivilverfahren bei den Amtsgerichten gehen auf die nunmehr örtlich zuständigen Kreisgerichte über;
2. Strafverfahren erster und zweiter Instanz bei den Landgerichten gehen auf die nunmehr örtlich zuständigen Bezirksgerichte über;
3. Zivilverfahren erster Instanz bei den Landgerichten gehen auf die nunmehr sachlich und örtlich zuständigen Kreis- oder Bezirksgerichte über;
4. Zivilverfahren zweiter Instanz bei den Landgerichten gehen auf die nunmehr örtlich zuständigen Bezirksgerichte über;
5. Straf- und Zivilverfahren bei den Oberlandesgerichten gehen auf die nunmehr örtlich zuständigen Bezirksgerichte über, wobei Revisionen nach den bisherigen Verfahrensvorschriften zu Ende geführt werden. Zivilverfahren zweiter Instanz gehen auf das Oberste Gericht über, soweit dessen Zuständigkeit nach diesem Gesetz begründet ist.

§ 72

(1) Die Wahlperiode der von der Volkskammer bereits gewählten Richter des Obersten Gerichts beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Alle übrigen Richter werden vom Minister der Justiz neu ernannt.

(3) Die zur Zeit gewählten Schöffen üben ihr Amt bis zum Ablauf des Jahres 1954 aus. Notwendige Nachwahlen werden in entsprechender Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen über die Schöffenwahlen durchgeführt. Im übrigen bestimmt sich die Tätigkeit der Schöffen nach diesem Gesetz.

Berlin, den 2. Oktober 1952

Verordnung

zur Angleichung von Verfahrensvorschriften
auf dem Gebiet des Zivilrechts an das Gerichtsverfassungsgesetz
(Angleichungsverordnung).

Vom 4. Oktober 1952

Auf Grund von § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) wird zur Anpassung der Verfahrensvorschriften auf dem Gebiete des Zivilrechts an die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes verordnet:

A b s c h n i t t I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Überleitung der Zuständigkeit des früheren Amts- und Landgerichts

(1) Wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung oder anderer Gesetze für Zivilsachen die

Zuständigkeit des Amtsgerichts oder Amtsrichters oder des Landgerichts in erster Instanz begründet, so tritt an deren Stelle das Kreisgericht.

(2) Dies gilt nicht, wenn sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen die Zuständigkeit des Bezirksgerichts ergibt.